



## **Ausschreibung 3/2020 vom 19. Mai 2020: Versteigerung der vorübergehenden Kontingenterhöhung des Teilzollkontingents 07.4 (Butter und andere Fettstoffe aus der Milch) für 2020**

### **1. Allgemeine Hinweise**

Für die Einfuhr von Milchprodukten wird eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) benötigt. Die GEB wird auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, erteilt.

Vermutet das BLW Preisabsprachen zwischen den Teilnehmenden, so meldet es dies dem Sekretariat der Wettbewerbskommission. Dieses überprüft die Fakten unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten und leitet wenn nötig ein Verfahren ein. Das BLW behält sich vor, Personen auszuschliessen, die an Absprachen beteiligt sind.

### **2. Rechtsgrundlage**

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerung stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01).

Nach Artikel 35 Absatz 4 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 07.4 (Butter der Zolltarifnummern 0405.1011 und 1091 sowie andere Fettstoffe aus der Milch der Zolltarifnummer 0405.9010) versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 kg eingeführt werden.

Gemäss dem vom Bundesrat am 1. April 2020 mittels «COVID-19-Verordnung Landwirtschaft» neu in der Agrareinfuhrverordnung aufgenommenen Artikel 36 kann das BLW das Teilzollkontingent Nr. 07.4 bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen.

Die vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 ist im Anhang 3, Ziffer 4 AEV, publiziert.

### **3. Teilnahmeberechtigung und Gebotsformulare**

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben.

Gebotsformulare können bei den Auskunftspersonen (Ziffer 9) des BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, bezogen oder von der Web-Seite ([www.import.blw.admin.ch](http://www.import.blw.admin.ch) unter der Rubrik „Versteigerungen“) zusammen mit dieser Ausschreibung heruntergeladen und ausgedruckt werden.

#### 4. Versteigerungsmenge

Produkt	Zolltarifnummern	Menge kg netto	Einfuhrperiode
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	0405.1011, 0405.1091 und 0405.9010	1'000'000 82 % MwSt <sup>*)</sup>	01.06.-31.12.2020

- <sup>\*)</sup> **Milchfettgehalt (MfG):** Als Einheit für die ausgeschriebene Menge „Butter und andere Fettstoffe aus der Milch“ gilt der Milchfettgehalt 82 % in kg Nettogewicht. Für die Kontingentbelastung ist jedoch nicht der effektive MfG der eingeführten Ware massgebend, sondern die Zolltarifnummer. Butter der Zolltarifnummern 0405.1011 und 0405.1091 gilt immer als Ware mit 82 % MfG, d.h. 1 kg netto Ware entspricht 1 kg netto 82 % MfG. Einfuhren unter der Zolltarifposition 0405.9010 (andere Fettstoffe aus der Milch) gelten als reines Milchfett mit 100 % MfG. Die Einfuhr von 1 kg netto „andere Fettstoffe aus der Milch“ wird somit dem Kontingentsanteil als 1.21 kg netto 82 % MfG belastet (fixer Kontingentsfaktor 1.21 bezogen auf Nettogewicht für Waren der Zolltarifnummer 0405.9010).

#### 5. Steigerungsgebote

##### Neuerung seit 1. Januar 2020:

**Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote können dem BLW nicht mehr per Fax übermittelt werden.**

Wir empfehlen, die Steigerungsgebote mit der Internet-Anwendung eVersteigerung einzugeben. Informationen zur eVersteigerung befinden sich auf der Web-Seite des BLW ([www.eversteigerung.ch](http://www.eversteigerung.ch)). Die Steigerungsgebote können jedoch auch per Post (mit dem Vermerk „Steigerungsgebot Milchprodukte“,) eingereicht werden.

**Die Steigerungsgebote müssen bis spätestens Dienstag, 26. Mai 2020, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstr. 165, 3003 Bern eingetroffen sein.**

Werden die Steigerungsgebote per Post eingereicht, ist nicht der Poststempel massgebend, sondern das rechtzeitige Eintreffen der Formulare beim BLW. **Um das Einreichen per Post beweisen zu können, ist es ratsam, die Gebote eingeschrieben zu senden.**

Jede bietende Person kann maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Die Gebote werden zusammengezählt, falls sie für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Es kann somit der Fall eintreten, dass die bietende Person für alle fünf Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizer Franken und ganzen Rappen je kg netto anzugeben.** Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Auf Steigerungsgebote wird nicht eingetreten, wenn sie:

- verspätet beim BLW eintreffen;
- Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber der Ausschreibung enthalten.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden.

## 6. Zuteilung

Die Zuteilung der Kontingentsanteile erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.

Ist auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die Gebotsmenge grösser als die zuzuteilende Menge, so werden die entsprechenden Kontingentsanteile proportional gekürzt.

## 7. Zuschlagspreis und Zahlungsfrist

- a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
- b. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage<sup>1</sup> ab dem Ausstelldatum der Verfügung.
- c. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeschlagene Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
- d. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
- e. Bei Widerhandlungen werden Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) ergriffen.

## 8. Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechtes

Die Zollkontingentsanteile können vom **01.06.2020 bis 31.12.2020** ausgenützt werden.

## 9. Auskunftspersonen

Für Auskünfte steht Frau Franziska Blunier (Tel. 058 463 02 13) zur Verfügung.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

---

<sup>1</sup> Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. April 2020 beschlossen, die Agrareinfuhrverordnung wegen der Corona-Krise anzupassen. Infolgedessen werden ab 1. April 2020 bis am 1. Oktober 2020 die **Zahlungsfristen im Zusammenhang mit der Versteigerung um 60 Tage erstreckt**. Die neu gültige Zahlungsfrist wird jeweils in der Verfügung aufgeführt.



## Steigerungsgebot(e) für die Versteigerung der vorübergehenden Kontingents- erhöhung des Teilzollkontingents 07.4 (Butter und andere Fettstoffe aus der Milch) für 2020

### Absender

GEB Nr.: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

<b>Butter und andere Fettstoffe aus der Milch</b> (Zolltarifnummern: 0405.1011, 0405.1091 und 0405.9010)			
	<b>Menge</b>	<b>Preis pro kg netto</b>	
		kg netto	Franken
1. Gebot			
2. Gebot			
3. Gebot			
4. Gebot			
5. Gebot			

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Firmenstempel  
und Unterschrift \_\_\_\_\_

**Dieses Gebotsformular muss gemäss Ausschreibung 3/2020 vom 19.05.2020 bis  
spätestens Dienstag, 26.05.2020, 16.30Uhr , beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eintref-  
fen:**

Vertraulich, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, **Steigerungsgebot Milchprodukte**, Fachbereich Ein-  
und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

**Neuerung seit 1. Januar 2020:**

**Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote können dem BLW nicht mehr per Fax übermittelt  
werden.**